

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

01. Juli 2013
Bisle Rechtsanwälte

Rechtsanwaltskanzlei Bussek & Mengede, Stargarder Str. 11, 10437 Berlin

VORAB PER TELEFAX: 0711 / 921 - 32 64

Guido Bussek -Rechtsanwalt-
Thomas Mengede -Rechtsanwalt-
Ferdinand Kluge -Rechtsanwalt*

Amtsgericht
Stuttgart
Hauffstraße 5

D 70190 Stuttgart

Amtsgericht
Stuttgart
Eing. 26. Juni 2013
mit Anlagen
mit EUR bar/Kost 4

Stargarder Straße 11, 10437 Berlin
Nähe Schönhauser Allee Arcaden
S+U Bahnhof Schönhauser Allee

Telefon (030) 44 65 05 70
Telefon (030) 44 65 05 80
Telefax (030) 44 65 05 82

angestellter Rechtsanwalt

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

BERLIN, DEN

1 C 2647/13

13/00286 FK/FK

25.06.2013

Beglaubigte Abschrift

In Sachen

Ventelo GmbH ./ Müller, Oliver

Az.: 1 C 2647/13

wird auf den gegnerischen Schriftsatz vom 13.06.2013 Stellung genommen.

1.

Der Vortrag des Beklagten wird dahingehend verstanden, dass der Beklagte die Nutzung der streitgegenständlichen Verbindungen unstreitig stellt. Der Beklagte wendet sich allein gegen die Verbindungen die über die Vorwahl 01088 geführt wurden und bringt dahingehend vor, dass diese Rufnummern versehentlich genutzt wurden.

So stehen der Klägerin bereits unstreitig die Entgelte die nicht aus den Verbindungen zur 01088 stammen zu.

Es wird vorangehend klargestellt, dass die Klägerin nicht Betreiber der Vorwahl 010011 ist. Die Klägerin ist Betreiberin der Vorwahl 01011 und 01088 und 010088.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Seite: <http://www.010011gmbh.de/34-0-impresum.html>

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

2.

Die jeweiligen Preise wurden zudem ordnungsgemäß einbezogen.

Mit jeder Einwahl ist nach ständiger Rechtsprechung ein eigenständiges Vertragsverhältnis zu Stande gekommen. Der Nutzer von Call-by-Call Verbindungen nimmt die Realofferte des Anbieters mit Einwahl an. Grundlage ist dabei der jeweils zum Einwahlzeitpunkt gültige Tarif (vgl. die Grundsatzentscheidung des BGH NJW 2005, 3636f.; AG Brühl vom 29.07.2010, Az.: 23 C 152/10 für Internet-by-Call: in Juris: AG Charlottenburg vom 24.06.10, Az: 235 C 191/09; AG Neuburg vom 02.02.11; Az: 2 C 563/10; AG Bautzen vom 20.10.10; Az: 20 C 671/10; AG Remscheid vom 31.05.11; Az: 7 C 7/11; AG Mayen vom 31.01.11; Az: 2c C 925/10; AG Rudolstadt vom 19.05.11; Az: 1 C 485/10; AG Eilenburg vom 10.06.11; Az: 6 C 423/10; AG Neustadt a.d. Aisch vom 28.04.2010, Az: 1 C 67/10; AG Erding vom 26.08.2010).

Es liegt also kein Dauerschuldverhältnis vor, welches eine Pflicht des Anbieters begründet hätte, eine Tarifänderung direkt gegenüber der Beklagtenseite anzuzeigen. Vorliegend geht es vielmehr um Einzelverträge, die sich klar und für jedermann erkennbar aus dem Einzelverbindungs nachweis erkennen lassen.

Eine Veröffentlichung der jeweils gültigen Tarife und AGB auf den Internetseiten des Anbieters genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Einbeziehung von Preisen und AGB (in Juris: LG München vom 05.04.07: Az: 10 O 5580/06; AG Charlottenburg vom 24.06.10, Az: 235 C 191/09; AG Neuburg vom 02.02.11; Az: 2 C 563/10; AG Bautzen vom 20.10.10; Az: 20 C 671/10; AG Remscheid vom 31.05.11; Az: 7 C 7/11; AG Mayen vom 31.01.11; Az: 2c C 925/10; AG Rudolstadt vom 19.05.11; Az: 1 C 485/10; AG Eilenburg vom 10.06.11; Az: 6 C 423/10; AG Neustadt a.d. Aisch vom 28.04.2010, Az: 1 C 67/10; AG Erding vom 26.08.2010).

Weil die genutzten Telekommunikationsdienste nicht über Geschäftsstellen verfügen, in denen die jeweiligen Tarife eingesehen werden können, wird dies durch entsprechende Veröffentlichungen auf den eigenen Internetseiten ersetzt (RegE, BT-Dr. 14/6040, S. 1531. Sp; „Das neue AGB-Recht“, Ring/Klingelhöfer, 2002). Dort sind die Tarife dauerhaft veröffentlicht und können jederzeit abgerufen werden, sodass die Nutzer jederzeit iSd § 305 Abs. 2 BGB die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. Zudem wurde der Tarif über die im Allgemeinen bekannteren Tarifvergleichsseiten publiziert.

Das Einverständnis zur Geltung des Preises kann sodann auch schlüssig erklärt werden (Palandt, 67. Aufl., § 305 Rdnr. 43). Daher gilt bei der Erbringung einer Telekommunikationsleistung das Einverständnis dann als schlüssig erklärt, sobald der Nutzer eine bestimmte Rufnummer gezielt anwählt und durch den so erzielten Aufbau der Verbindung der Vertrag zustande kommt.

Eine Ansage des jeweils geltenden Preis ist daher nicht erforderlich, um den Nutzer über die jeweils geltenden Preise in Kenntnis zu setzen.

Im Zeitraum der streitgegenständlichen Verbindungen bestand zudem keine gesetzliche Verpflichtung einer Preisansage.

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

3.

Es wird bestritten, dass sich die Beklagte verwählt hat.

Hiergegen spricht bereits der Umstand, dass sich die Beklagte innerhalb weniger Minuten die Vorwahl 01088 angewählt hat.

Die Beklagte war daher allenfalls im Irrtum darüber (oder in selbst verschuldeter Unkenntnis s.o.) welcher Preis für die jeweilige Verbindung gilt. Der Irrtum über den Preis ist jedoch unbeachtlich, da er keine Eigenschaft der Dienstleitung der Klägerin darstellt.

Im Rahmen der Privatautonomie steht es der Klägerin frei über den Preis ihrer Dienstleitung selbst zu bestimmen. Im Gegenzug steht es dem jeweiligen Vertragspartner frei dieses Angebot zu nutzen oder nicht.

Der Beklagten hätte es jederzeit freigestanden einen anderen Anbieter zu nutzen. Insbesondere stand es der Beklagten frei einen Anbieter mit Sprachansage zu wählen, bzw. auf Grund, dass keine Ansage erfolgte das Gespräch sicherheitshalber zu beenden.

Die Beklagte hat durch Anwahl der Rufnummer 01088 die Leistung der Klägerin in Anspruch genommen. Die Klägerin konnte daher darauf vertrauen, dass die Beklagte die Leistung der Klägerin in Anspruch nehmen wollte.

Den Vortrag der Beklagte, dass sie sich vertippt hat als zutreffen unterstellt, würde zu einem Anspruch der Klägerin auf Vertrauensschaden in gleicher Höhe gemäß § 122 BGB führen.

4.

Der Beklagte verkennt hier die Sachlage. Die Rufnummernngasse 010 ist Call by Call Anbietern zugeordnet. Die weiteren drei Ziffern bestimmen über den jeweiligen Anbieter der Leistung.

Auf dem Markt der Call by Call Verbindungen sind viele Unternehmen vertreten. All diese Unternehmen müssen unter sich diese letzten drei Ziffern unter sich aufteilen.

Jedes der Unternehmen ist dabei bemüht, eine möglichst eingängige, dem jeweiligen Kunden im Gedächtnis bleibende Nummer anzubieten.

Darum ist es nicht verwunderlich, dass verschiedenste Unternehmen hinter sich nur unwesentlich unterscheidende Nummern stehen.

Die jeweiligen Kunden sind daher im Rahmen ihrer eigenen Sorgfaltspflicht gehalten ihre Einwahl gewissenhaft vorzunehmen.

Die wird schon daran deutlich, dass der jeweilige Kunde, wenn er bei der Nutzung von Call by Call Verbindungen beim Tippen der ersten Ziffer statt einer Null eine Eins wählt einen Polizeinotruf absetzt oder einen Auskunftsdienst der Rufnummernngasse 118 anwählt.

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

Es wird weiter angemerkt, dass die Anbieter von Call by Call Verbindungen in der Regel eine bestimmte Art von Verbindungen kostengünstig anbieten. So bieten die jeweiligen Unternehmen günstige Vorwahlen in bestimmte Länder, in das Mobilfunknetz oder in das nationale Fest- und Ortsnetz an.

Die Rufnummer der Klägerin 01088 bietet zum Beispiel günstige Verbindungen für Orts und Ferngespräche in Deutschland an.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Seite <http://www.01088telecom.de/>

Die weitere Rufnummer der Klägerin die 010088 bietet hingegen günstige Verbindungen in die Mobilfunknetze an und in bestimmte Länder an.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Seite: <http://www.010088telecom.de/>

Die jeweiligen Vorwahlen decken jedoch nicht die gesamte Palette an Verbindungen ab. So kann beispielsweise ein Anbieter der günstige Verbindungen nach Polen oder Russland anbieten, bieten jedoch teure Verbindungen in das Mobilfunknetz an.

Technisch bedingt ist über die Vorwahl, jedoch jedweder Anschluss unabhängig davon, wo dieser sich gerade befindet anwählbar.

Sofern diese Verbindungen nicht zu den günstig angebotenen Zielen führen, so werden diese zu den auf den jeweiligen Internetseiten der Betreiber ausgewiesenen Preisen abgerechnet.

Vor diesem Hintergrund ist es Obliegenheit des Beklagten gewesen sich zum einen über die jeweils geltenden Preise zu informieren und zum anderen die Vorwahl mit der gebotenen Sorgfalt einzugeben.

5.

Soweit sich der Beklagte auf die Vorlage des Wuchertatbestandes beruft so wird darauf verwiesen, dass der Beklagte hierfür beweisbelastet ist. Die Voraussetzungen des Wuchers werden bestritten.

Mag der Beklagte zunächst darlegen, wo seine Zwangslage bestanden haben soll. Dem Beklagten hat es jederzeit freigestanden einen anderen Anbieter zu nutzen.

Der Beklagte trägt zudem selbst vor, dass von seinem Anschluss aus Verbindungen nach Kolumbien genutzt werden. Hierbei wird regelmäßig eine Vorwahl verwendet.

Der Beklagte war daher in diesem Bereich nicht unerfahren. Der Beklagte legt zudem selbst dar, dass zwischen den einzelnen Anbietern ein Preisgefälle besteht, vor diesem Hintergrund kann von einem erfahrenen Nutzer auch erwartet werden mit der erforderlichen Sorgfalt die Vorwahl zu wählen.

Rechtsanwaltskanzlei
BUSSEK & MENGEDE

Die vom Beklagten zitierten Entscheidungen haben keinerlei Bezug zu dem hier vorliegenden Verfahren. Das AG Flensburg hat in abenteuerlicher Art eine Zwangslage angenommen, da am Wohnort des Beklagten kein DSL zur Verfügung stand. Weshalb die dortige Beklagte die einzige Anbieterin von Internet by Call Leistungen gewesen sein soll lässt das Gericht jedoch offen. Das weitere Zitat der Entscheidung des AG Neubrandenburg ergibt für den vorliegenden Fall noch weniger. Hierbei handelt es sich laut Internetrecherche um ein schlichtes Versäumnisurteil.

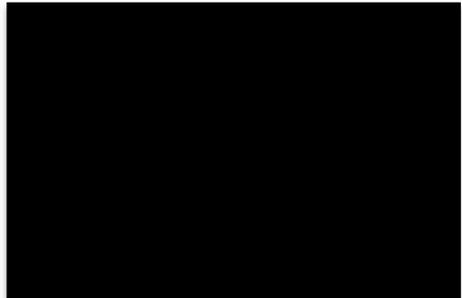
Beweis: Inaugenscheinnahme der Seite <http://forum.billiger-telefonieren.de/call-call/315-01011-und-010011-ventelo-73.html>

6.

Sollte das Gericht trotz der obigen Ausführungen in der einen oder anderen Frage eine Ergänzung für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

Abschriften sind beigelegt.


Rechtsanwalt


Rechtsanwalt